

Beitrags- und Finanzordnung des Männer-Turnvereins 1887 Astfeld e.V.

§ 1 Grundlagen und Gültigkeit

Gemäß § 12 der Vereinssatzung des MTV Astfeld erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und regelt Arbeitspflichten zur Deckung seines Haushalts. Diese Ordnung regelt Sachverhalte, die in der Hauptsatzung nicht aufgeführt wurden bzw. führt Näheres hierzu aus.

Die Beitragshöhe liegt unverändert bei der Mitgliederversammlung.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Monatliche Mitgliedsbeiträge werden zurzeit in folgender Höhe erhoben:

a) für Jugendliche	7,50 Euro
b) für Erwachsene	10,50 Euro
c) für passive Mitglieder	3,00 Euro
d) für Familien	22,00 Euro.

§ 3 Auslegung der Mitgliedsgruppen

Jugendliche

Unter Jugendliche fallen aller Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre. Ferner gelten auf Antrag Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende über 18 Jahre als Jugendliche, wenn sie nicht mehr Einkommen haben, als das für die Kindergeldgrenze maßgebende Einkommen. Der Status und das Einkommen sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Erwachsene

Unter Erwachsenen werden alle Mitglieder erfasst, die nicht anderen Gruppen zugeordnet werden.

Passive Mitglieder

Unter passive Mitglieder, vgl. auch § 8 Abs. 3 der Satzung, sind die fördernde Mitglieder zu verstehen, die in keiner Abteilung aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.

Familienbeitrag

Ein Familienbeitrag wird dann erhoben, wenn die Summe der Einzelbeiträge der Mitglieder einer Familie (in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehepartner oder ein Erwachsener und Kinder/Jugendliche) über dem Familienbeitrag liegt. Es ist ein begünstigender Mindestbeitrag.

Für andere in der Satzung aufgeführte und nicht aufgeführte Personengruppen (z.B. aktive und fördernde Mitglieder, Rentner und Behinderte) sowie Arbeitslose und andere einkommensschwache Mitglieder kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag aus sozialen, wirtschaftlichen oder allgemeinen Gründen zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen erteilen. Verlängerungen sind möglich.

§ 4 Aufnahmegebühren, Umlagen und Arbeitspflichten

Nach § 12 der Satzung können durch die Mitgliederversammlung vorstehende Gebühren, Umlagen und Pflichten geschlossen werden.

Die Aufnahmegebühren und Umlagen werden in der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe erhoben, dabei gelten die Regelungen für die Mitgliedsbeiträge sinngemäß.

Umlagen (Spartenbeiträge und anderes, § 20 Abs. 4 der Satzung) werden durch die Sparte geregelt, erhoben und verwaltet.

Arbeitspflichten können nur Mitgliedern auferlegt werden, die älter als 14 Jahre sind. Mitglieder zwischen 14 und 16 Jahre dürfen nur mit Arbeiten betraut werden, die zumutbar und erlaubt sind. Fördernde und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Arbeitspflicht ausgenommen.

Wer seiner Arbeitspflicht nicht nachkommt, muss stattdessen den festgesetzten Ersatzbeitrag entrichten.

§ 5 Beitragsfreie Schnupper-Mitgliedschaft

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem interessierten Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu 2 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei. Ein Versicherungsschutz ist jedoch damit nicht gewährleistet.

§ 6 Zahlungsweise, Mahnverfahren

Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten und werden per Lastschriftverfahren zum 01.01. bzw. zum 01.07. des Jahres eingezogen.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen und nicht ihren Beitrag termingerecht entrichten, können mit einer gesonderten Erhebungsgebühr belastet werden. Säumige Zahler haben pro Mahnung eine Gebühr von 3,00 Euro zu zahlen. Zusatzkosten, die dem Verein durch den Beitragseinzug entstehen (z.B. Rücklastschriftgebühren) sind durch das Mitglied in voller Höhe zu erstatten.

Die Aufnahmegebühren sind mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig. Die Fälligkeit für den Ersatzbeitrag zur Abgeltung der Arbeitspflicht wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

Neuaufnahmen in den Verein erfolgen nur bei Einwilligung des Antragstellers in das Lastschriftverfahren.

§ 7 Stundung und Ratenzahlung

Stundungen und Ratenzahlungen können in sozialen Härten auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand gewährt werden. Der zu stundende Betrag darf nicht mehr als zwei Jahresmitgliedbeiträge betragen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom XX.XX.2011 in Kraft und gilt ab dem 01.04.2011. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Astfeld, den 23.02.2010